

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung	27.09.18	10

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

3. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigungen der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

§ 15 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

A) SACHVERHALT

Nach Punkt 8.1 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) sollen ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten.

Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird dem Gerätewart, dem stellvertretenden Gerätewart und dem Atemschutzgerätewart eine Entschädigung gewährt.

B) STELLUNGNAHME

Nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen, damit die Satzung der Stadt Heiligenhafen dem Wortlaut der Richtlinie entspricht.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die im Entwurf vorgelegte 3. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigungen der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird beschlossen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 03.09.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	 03.09.18
Büroleitender Beamter	

2. Änderung
der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 23.03.2017 folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) erlassen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Seniorenbeirates bzw. des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Heiligenhafen ein anlassbezogenes Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates erhält für jede von ihm oder ihr geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Änderung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Heiligenhafen, den 28.03.2017

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat

1. Änderung
der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 21.03.2013 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) erlassen:

§ 1

§ 15 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Gerätewart, den stellvertretenden Gerätewarten, dem Atemschutzgerätewart und dem Jugendwart der freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. April 2013 in Kraft.

Heiligenhafen, den 13.08.2013

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Heiko Müller)